

Gleichwertigkeit ausländischer ärztlicher Tätigkeit

Ausländischen angestellten Ärzten in stationären Einrichtungen, in denen der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) Anwendung findet, ist gemäß § 19 Abs. 2 sowie der Protokollerklärung hierzu die Möglichkeit eröffnet, bei der Sächsischen Landesärztekammer eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Gleichwertigkeit einer im Ausland abgeleiteten ärztlichen Tätigkeit mit inländischer zu beantragen. Diese Bescheinigung kann bei der tarifrechtlichen Gehaltseinstufung durch den jeweiligen Arbeitgeber Berücksichtigung finden. Voraussetzung für die Erstellung die-

ser spezifischen tarifrechtlichen Gleichwertigkeitsbescheinigung ist die Vorlage aussagekräftiger Tätigkeitsnachweise – einschließlich deren Übersetzung – über die ärztliche Tätigkeit des Antragstellers im Ausland.

Die zu übermittelnden Urkunden müssen folgenden Kriterien genügen:

- Ort der Tätigkeit im Ausland (stationäre oder ambulante Einrichtung, Behörde etc.)
- Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit im Ausland (möglichst taggenau)
- Art der ausgeübten ausländischen Tätigkeit.

Hinsichtlich der zuletzt genannten Angabe ist darauf hinzuweisen, dass nur ärztliche Tätigkeit anerken-

nungsfähig ist. Bei der erstellten Bescheinigung handelt es sich nicht um eine Gleichwertigkeitsbescheinigung im weiterbildungsrechtlichen Sinne. Eine Solche ist gegebenenfalls gesondert im Referat Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer zu beantragen.

Für das Verwaltungshandeln der Sächsischen Landesärztekammer zur Erstellung der Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer ärztlicher Tätigkeit mit inländischer wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Ansprechpartner für Fragen ist die Rechtsabteilung, Herr Ass. jur. Michael Kratz, Tel. 0351 8267-428.

Ass. jur. Michael Kratz
Rechtsreferent